

Tipps zum Jahresende &

Steuervorteile kann man noch bis zum Jahresende optimal nutzen. Was dabei zu beachten ist, darüber informiert der folgende Beitrag ebenso wie über die COVID-Hilfsmaßnahmen.

Patricia Andretsch und Markus Metzl*

Gewinnfreibetrag prüfen

Der Gewinnfreibetrag beträgt bis zu 13 Prozent des Gewinns, maximal jedoch 45.350 Euro pro Jahr, und kann von allen natürlichen Personen beansprucht werden. Für die ersten erwirtschafteten 30.000 Euro steht der Grundfreibetrag allen Steuerpflichtigen in voller Höhe (3.900 Euro) automatisch zu. Übersteigt der Gewinn die Freigrenze und werden im gleichen Kalenderjahr begünstigte Wirtschaftsgüter oder Wertpapiere (alle Anleihen sowie Anleihen- und Immobilienfonds, die als Deckungswertpapiere für die Pensionsrückstellung zugelassen sind) mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren angeschafft, so steht zusätzlich zum Grundfreibetrag der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag in Höhe der Kosten der angeschafften Wirtschaftsgüter zur Verfügung. Bis zum Abschluss des Geschäftsjahres besteht noch ausreichend Zeit zur Anschaffung und Inbetriebnahme relevanter begünstigter Wirtschaftsgüter beziehungsweise Wertpapiere.

Gewinnpauschalierung Kleinunternehmer

Kleinunternehmern steht ab der Veranlagung 2020 eine weitere Pauschalierungsmöglichkeit zur Verfügung. Die Möglichkeit kann von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern in Anspruch genommen werden, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb beziehungsweise selbstständiger Tätigkeit erwirtschaften und deren maximaler Jahresumsatz 35.000 Euro nicht übersteigt (Toleranzgrenze von 40.000 Euro, sofern die Vorjahresumsätze unter 35.000 Euro lagen). Die Betriebsausgabenpauschale beträgt 20 Prozent der Betriebseinnahmen für Dienstleistungsbetriebe (Ärzte). Dies könnte für jene Ärztinnen und Ärzte interessant sein, die lediglich im Nebenerwerb einer selbstständigen ärztlichen Tätigkeit nachgehen (Vertretungstätigkeit; Privatordination).

Hinweis: Unabhängig von der Umsatzhöhe können Geschäftsführer, Stiftungsvorstände und Aufsichtsräte die Gewinnpauschalierung nicht beanspruchen!

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) können im Jahr der Anschaffung sofort als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Mit 1. Jänner 2020 wurde die GWG-Grenze verdoppelt und auf 800 Euro erhöht. Ab dem Jahr 2021 steht die Abschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter sogar bis zu einem Betrag von 1.000 Euro zu. Die Sofortabschreibung ist als Wahlrecht konzipiert

und bietet dadurch die Möglichkeit, die geringste Steuerbelastung durch optimale Abschreibungsmodalitäten zu erreichen.

Unterlagen aus 2013: Ende der Aufbewahrung

Mit 31.12.2020 läuft die siebenjährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege etc. des Jahres 2013 aus. Diese können daher ab 1.1.2021 vernichtet werden. Für Unterlagen im Zusammenhang mit Grundstücken besteht jedoch eine Aufbewahrungsfrist von 22 Jahren. Zu beachten ist, dass Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Beschwerdeverfahren (lt. BAO) oder für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren (lt. UGB) von Bedeutung sind, in dem einem eine Parteistellung zukommt.

Familienbeihilfe: Grenzen

Die Zuverdienst- beziehungsweise Einkommensgrenze für den Anspruch auf die (volle) Familienbeihilfe wurde rückwirkend per 1. Jänner 2020 auf 15.000 Euro pro Kalenderjahr angehoben (bisher 10.000 Euro). Erst bei Übersteigen des Grenzwertes kommt es zur Reduzierung beziehungsweise zum Entfall der Anspruchsberechtigung.

COVID-19-Prämie für Mitarbeiter

Dienstgeber können Mitarbeitern, die aufgrund der COVID-19-Krise erschwerten Arbeitsbedingungen ausgesetzt waren, dafür eine

Tab. 1: Staffelung des Gewinnfreibetrags

| Gewinn in EUR | %-Satz GFB | GFB in EUR | Insgesamt EUR |
|---------------------|------------|------------|---------------|
| bis 175.000 | 13% | 22.750 | 22.750 |
| 175.000 bis 350.000 | 7% | 12.250 | 35.000 |
| 350.000 bis 580.000 | 4,50% | 10.350 | 45.350 |
| über 580.000 | 0% | 0 | 45.350 |

Hinweis: Bei Inanspruchnahme einer Betriebsausgabenpauschalierung steht der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag nicht zu!

COVID-Hilfsmaßnahmen

zusätzliche Bonuszahlung von bis zu 3.000 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren. Es gibt keine Einschränkungen auf Branchen oder systemrelevante Tätigkeiten. Der steuerfreie Bonus kann auch Mitarbeitern gewährt werden, die sich in Kurzarbeit befinden. Eine solche COVID-19-Prämie erhöht nicht das Jahressechstel und wird nicht auf das Jahressechstel angerechnet.

Mittlerweile wurde die Lohnnebenkostenbefreiung (DB, DZ, Kommunalsteuer) der Prämien, Bonuszahlungen und Zulagen, welche im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie gewährt werden, von der Bundesregierung verlautbart. Die Befreiung kann rückwirkend ab März 2020 geltend gemacht werden. Das entspricht jenem Zeitpunkt, ab welchem eine Abrechnung der Zuwendungen erstmals möglich war.

Aufwendungen für Sachzuwendungen oder Gutscheine sind im aktuellen Geschäftsjahr bis zu einer Höhe von 186 Euro lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zum Beispiel Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer einen Steuerfreibetrag von 365 Euro.

Spenden als Sonderausgaben

Auch dieses Jahr können Sach- und Geldspenden bis zu zehn Prozent des Gewinns (vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrages) als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Hinweis: Spenden müssen an eine anerkannte begünstigte Einrichtung erfolgen. Die Auflistung der begünstigten Einrichtungen steht unter <https://service.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/ListebeguenstigterEinrichtungen.pdf> zum Download zur Verfügung.

Hilfsmaßnahmen: COVID und andere

Fixkostenzuschuss

Im Rahmen des COVID-Hilfsfonds hat die Regierung ein Gesamtbudget in Höhe von 15 Milliarden Euro für den Fixkostenzuschuss I (FKZ I oder Phase I) und den Fixkostenzuschuss II (FKZ II oder Phase II) bereitgestellt. Im Folgenden geht es ausschließlich um die Regelungen des Fixkostenzuschusses I (Phase I). Ende August 2020 wurde das Konzept des Fixkostenzuschusses um eine Phase II (Regelungen zugunsten der »

- » Unternehmer) erweitert; allerdings ist die Genehmigung der EU-Kommission dafür noch ausständig.

Ärztinnen und Ärzte sind anspruchsberechtigt und können Zahlungen aus dem Fixkostenzuschuss erhalten. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist ein durch COVID-19 bedingter Umsatzrückgang in der Höhe von mindestens 40 Prozent im jeweiligen Betrachtungszeitraum (dies ist das zweite Quartal 2020 oder ein ausgewählter Betrachtungszeitraum von ein bis drei zusammenhängenden Monaten zwischen dem 16.3.2020 und dem 15.9.2020). Der Mindestausfall an Umsatz in der Höhe von 40 Prozent ist mit dem Vergleichszeitraum des Vorjahres zu vergleichen.

Ärztinnen und Ärzte ermitteln in der Regel ihre Umsätze und Betriebsausgaben nach dem Zahlungseingang beziehungsweise Zahlungsausgang am beziehungsweise vom Bankkonto (Kassa). Dies entspricht den Grundsätzen eines Einnahmen-Ausgaben-Rechners. Bei der Umsatz- und Fixkostenermittlung für den Antrag auf Gewährung eines Fixkostenzuschusses soll aber grundsätzlich auf den Tag der Leistungserbringung abgestellt werden.

Eine Berechnung des Umsatzes/des Umsatzrückgangs beziehungsweise der Fixkosten auf Basis einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist weiterhin möglich. Zu beachten ist dabei aber, dass zum Beispiel Akontozahlungen, die von der ÖGK in den relevanten genannten Betrachtungszeiträumen zufließen, auf vergangenen „umsatzstärkeren“ Abrechnungsperioden basieren und erst durch den Spitzenabgleich am zweitfolgenden Quartalsende den tatsächlichen Umsatzrückgang zeigen. Gleiches gilt bei Wahlärztinnen und Wahlärzten, deren zuvor erbrachte Leistungen erst verspätet und damit innerhalb des relevanten Betrachtungszeitraumes zufließen. Das kann dazu führen, dass ein höherer Umsatz ausgewiesen wird als tatsächlich an Leistungen innerhalb dieses Betrachtungszeitraumes erbracht wurden.

Durch das Abstellen auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung können solche Verzerrungen bei der Ermittlung des Umsatzrückgangs vermieden werden.

Der Fixkostenzuschuss hängt ab von der Höhe des Umsatzrückgangs und ist wie folgt gestaffelt:

- 40 bis 60 Prozent Umsatzausfall: 25 Prozent Ersatzleistung der dem Zeitraum zuzuordnenden Fixkosten;
- 60 bis 80 Prozent Umsatzausfall: 50 Prozent Ersatzleistung der dem Zeitraum zuzuordnenden Fixkosten;
- 80 bis 100 Prozent Umsatzausfall: 75 Prozent Ersatzleistung der dem Zeitraum zuzuordnenden Fixkosten.

Gefördert werden Fixkosten wie Geschäftsraummiets, betriebliche Versicherungen, Zahlungen für Strom, Gas, Telekommunikation, betriebsnotwendige vertragliche Zahlungsverpflichtungen wie zum Beispiel Lizenzkosten, Kosten für Operating Leasing, Steuerberatungskosten sowie Zinsaufwendungen. Ein angemessener Unternehmerlohn (in der Höhe von mindestens 666,67 Euro und maximal 2.666,67 Euro pro Monat) kann für Einzelunternehmer und Gesellschafter einer Gruppenpraxis OG angesetzt werden. Zusätzlich können bei einem Fixkostenzuschuss in der Höhe von

maximal 12.000 Euro Steuerberatungskosten für die Antragstellung im Ausmaß von 500 Euro angesetzt werden.

Abschreibungen können basierend auf den derzeitigen Regelungen nicht geltend gemacht werden. Der Zuschuss ist um etwaige andere Förderungen (zum Beispiel Zuwendungen von Gebietskörperschaften beziehungsweise gemäß Epidemiegesetz etc.) zu kürzen. Hingegen kürzen Zahlungen iZm der Kurzarbeit sowie aus dem Härtefallfonds den Fixkostenzuschuss nicht. Die Auszahlung des Fixkostenzuschusses muss spätestens bis 31.8.2021 beantragt werden. Der Antrag und alle für die Auszahlung des Fixkostenzuschusses erforderlichen Informationen, Daten und Nachweise müssen über FinanzOnline eingebracht werden

Investitionsprämie 2020

Profitieren kann man von der steuerfreien Investitionsprämie von sieben beziehungsweise 14 Prozent auf Neuinvestitionen wie zum Beispiel medizinische Geräte, Ordinationseinrichtung, bestimmte Fahrzeuge, Computer oder Software. Ausgeschlossen sind klimaschädliche Investitionen, unbebaute Grundstücke und Bauprojekte, die für Vermietung an Privatpersonen bestimmt sind; Finanzanlagen, Unternehmensübernahmen und aktivierte Eigenleistungen.

Das minimale förderbare Investitionsvolumen pro Antrag ist 5.000 Euro netto beziehungsweise brutto bei ärztlichen Tätigkeiten. Bei dieser Untergrenze handelt es sich um die Summe aller Investitionen pro Förderungsantrag. Es können daher auch kleinere Investitionen (auch geringwertige Wirtschaftsgüter) berücksichtigt werden.

Die Förderung beträgt generell sieben beziehungsweise 14 Prozent bei Investitionen in den Bereichen Klimaschutz (Ökologisierung), Digitalisierung und Gesundheit. Der Klimaschutz umfasst u.a. Elektromobilität, Investitionen in Wärmeanlagen mit erneuerbaren Energien, thermische Sanierungen, Energiesparmaßnahmen, Klimatisierung und Kühlung sowie Photovoltaik- und Solaranlagen.

PKWs sind förderfähig, wenn sie reine Elektrofahrzeuge sind oder Plug-In Hybride und Range-Extender-Fahrzeuge, deren vollelektrische Reichweite über 40 Kilometer liegt und deren Brutto-Listenpreis (Basismodell) unter 70.000 Euro liegt. Leasingfahrzeuge werden nur umfasst, wenn es sich um Finanzierungsleasing handelt.

Zur Digitalisierung zählen unter anderem Investitionen in Software und Hardware inklusive Zubehör, digitale Infrastruktur, E-Commerce (zum Beispiel Homepage und Webauftritt), Cloud-Lösungen oder Datensicherheit.

Der Bereich Gesundheit betrifft ausschließlich Anlagen für die Entwicklung und Herstellung von pharmazeutischen Produkten und Schutzausrüstung.

Investitionen müssen zwischen 1.9.2020 und 28.2.2021 beim Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) beantragt und erste Maßnahmen zwischen 1.8.2020 und längstens 28.2.2021 gesetzt werden. Erste Maßnahmen sind Bestellungen, Kaufverträge, Lieferungen, der Beginn von Leistungen, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungen oder der Baubeginn. Für die Abwicklung ist die AWS zuständig und der

Antrag muss über den elektronischen Fördermanager eingebracht werden.

Elektrofahrzeug

Neben den bisher bekannten Kosteneinsparungen durch den gänzlichen Wegfall der NoVa (Abgabe korreliert mit CO₂-Ausstoß) sowie der motorbezogenen Versicherungssteuer ergeben sich bis Jahresende weitere attraktive Steuervorteile in Bezug auf die Anschaffung eines Elektrofahrzeuges. Staatliche Prämien und Zuschüsse bekräftigen den Wandel hin zu mehr Umweltbewusstsein und nachhaltiger Mobilität. Die beträchtliche Reduktion der Anschaffungskosten durch eine staatliche Umweltförderung des Bundes (derzeit 5.000 Euro für E-Fahrzeuge inklusive 2.000 Euro Mobilitätsbonus des Fahrzeughändlers) sowie die erwähnte Investitionsprämie in der Höhe von 14 Prozent kann ein Argument dafür sein. Zusätzliche Landesförderungen oder Zuschüsse von Importeuren/Herstellern – beispielsweise für die Anschaffung von Ladestationen – sind möglich.

Weiters besteht im Gegensatz zu Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor keine achtjährige Abschreibungspflicht; lediglich die steuerliche „Luxusgrenze“ von 40.000 Euro ist zu berücksichtigen. Die Überlegung, Elektrofahrzeuge zur privaten Nutzung an Mitarbeiter zu überlassen, bietet weiters steuerliche Vorteile für beide Seiten.

Corona-Kurzarbeit: dritte Phase

Die wichtigsten Eckpunkte der Kurzarbeit ab 1.10.2020:

- Die Sozialpartnervereinbarung gilt für alle Kurzarbeitsanträge ab 1.10.2020 bis längstens 31.3.2021. Der Kurzarbeitszeitraum wird verlängert und beträgt höchstens sechs Monate.
- Der Zugang zur Kurzarbeit erfordert künftig eine zusätzliche wirtschaftliche Begründung.
- Die Ersatzraten bleiben weiterhin bei 80, 85 und 90 Prozent. Die Bandbreite der Arbeitszeit beträgt zwischen 30 Prozent (beziehungsweise zehn Prozent) bis 80 Prozent. Im November 2020 beziehungsweise für die Dauer des Lockdowns sind null Prozent Arbeitsleistung möglich. Dadurch ist auch eine Unterschreitung von 30 Prozent beziehungsweise zehn Prozent Arbeitsleistung zulässig.
- Lehrlinge können weiterhin in die Kurzarbeit einbezogen werden, wenn die Ausbildung sichergestellt ist.

Für die Anschaffung und Inbetriebnahme von relevanten begünstigten Wirtschaftsgütern beziehungsweise Wertpapieren besteht bis zum Jahresende noch ausreichend Zeit. Deshalb lohnt es sich, die Anwendbarkeit und steuerlichen Vorteile dieser Möglichkeiten zu prüfen. ☉

**) Dr. Patricia Andretsch*

ist Steuerberaterin und Partnerin bei BDO Austria in Wien und Graz;

Prof. Dr. Markus Metzl, MSc

ist Abteilungsleiter für Finanzen und Steuern in der Österreichischen Ärztekammer